



Niederschrift

Gremium: **21. Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 18.06.2024**

Sitzungsort: **Sitzungssaal**

Beginn

öffentlich: 17:00 Uhr

nichtöffentlich: 19:04 Uhr

Ende

öffentlich: 19:03 Uhr

nichtöffentlich: 19:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich

Bögler, Johannes

ab TOP 2 (17:20 Uhr)

Böhm, Gabriele

Eckl, Reinhold

Geiger, Hubert

ab TOP 1 (17:02 Uhr)

Handschuh, Franz

Jesske, Helmut

Lautenbacher, Claudia

Müller-Weigand, Monika

Vertretung für Herrn Lukas Geirhos

Treischl, Katja

Schriftführer/in:

Wolff, Sabrina

Verwaltung:

Eberle, Ralf

Thiele, Stefan

ab TOP 3 (17:50 Uhr)

Abwesend:

Mitglieder:

Geirhos, Lukas

entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 9 - 11 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 1 . Berichterstattung
- 2 . Vorstellung der Sozialstation Bobingen gGmbH
- 3 . Seniorenbeirat - Berichterstattung
- 4 . Tätigkeitsbericht Nachbarschaftshilfe - Freiwilligenagentur
- 5 . Betreuungssituation Kindertagesstätten
- 6 . Zwischenstandsbericht zur Neufassung der städtischen Zuschussrichtlinien
- 7 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 19. Sitzung vom 21.02.24 und der 20. Sitzung vom 23.04.24
- 8 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	Berichterstattung
--------------	--------------------------

Auf Wunsch von Frau Weinkamm wurde TOP 4 vorgezogen auf TOP 2. Demnach verschieben sich die ursprünglichen Tagesordnungspunkte 2 und 3 jeweils nach hinten.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Königsbrunner Autoteiler ihr Engagement in Bobingen zum 31.07.2024 aufgrund erschwerten Rahmenbedingungen beenden werden. Zur Fortsetzung des Seniorenfahrdienstes haben sich die Stadtwerke Augsburg angeboten. Sie würden neben einem dritten Fahrzeug für das Carsharing auch den Fahrdienst der Senioren weiterführen. Die Fahrten wird weiterhin Frau Jürges vermitteln.

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.

TOP 2	Vorstellung der Sozialstation Bobingen gGmbH
--------------	---

Sachverhalt:

Bei den diesjährigen Haushaltsberatungen wurde angeregt, dass die Sozialstation Bobingen ihre Arbeit vorstellen möge.

Die Geschäftsführerin Frau Weinkamm ist deshalb heute hier im Ausschuss und berichtet über die vielfältigen Einsatzgebiete wie Kranken- und Altenpflege, Betreuungsleistungen, Essen auf Rädern und die allgemeine Beratung.

Im Anschluss steht sie für Fragen zur Verfügung.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Frau Weinkamm ergänzt zu ihrer Powerpointpräsentation, dass die Kurzzeitpflege auch in Zukunft ein Problem darstellt. Die Pflege durch Familienmitglieder sinkt immer weiter aufgrund von Berufstätigkeit oder aus persönlichen Gründen, die eine Pflege der Angehörigen nicht möglich macht.

Der Vorsitzende dankt Frau Weinkamm für den Einblick in die Sozialstation Bobingen.

StR Jesseke erkundigt sich, ob in der Sozialstation Bundesfreiwilligendienst verrichtet werden kann.

Frau Weinkamm antwortet, dass der Bundesfreiwilligendienst in der Sozialstation bereits verrichtet werden kann. Dies geschieht zum Beispiel beim Angebot - Essen auf Rädern.

StR Handschuh sagt, dass die Katholische Jugendfürsorge im Bereich der Pflege aktiv ist. Evtl. könnten Praktikanten hier Unterstützung leisten.

Frau Weinkamm teilt mit, dass das geschulte Personal in der Pflege fehlt.

StR'in Lautenbacher möchte wissen, welche Kosten für eine Mahlzeit erbracht werden müssen.

Frau Weinkamm antwortet, dass eine warme Mahlzeit 9,70 € kostet. Vor- und/oder Nachspeisen können gegen einen Aufpreis dazu gebucht werden.

Anlagen:

Powerpointpräsentation

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.



Sozialstation Bobingen gGmbH

Kultur-, Sport und Sozialausschuss Bobingen 18.06.2024

Fr. Regina Weinkamm Geschäftsführerin der Sozialstation Bobingen gGmbH

Der Trägerverein der Sozialstation Bobingen e.V.



- Sieben ehrenamtliche Vorstände
- Ca. 460 Mitglieder

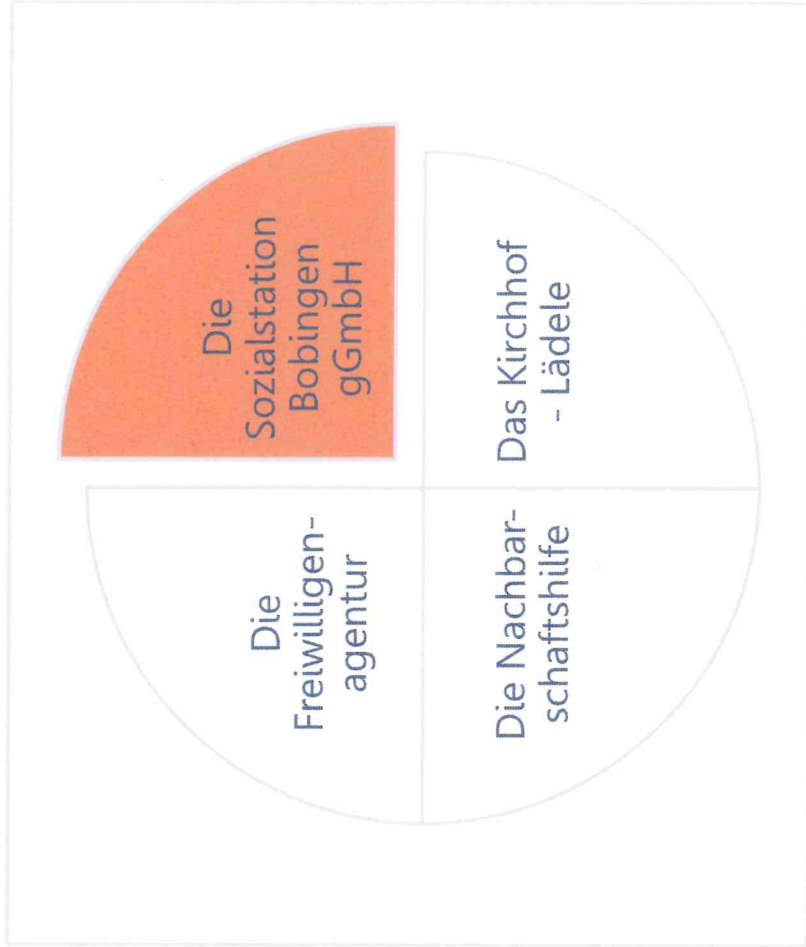


von links nach rechts: Pfarrer Lukas, Jürgen Reichert, Pfarrer Eehalt, Regina Weinkamm, Maria Singer, Herwig Leiter, Otto Bachmeier, Dr. Otto Engel

Zum Trägerverein gehören:



Freiwilligen-Agentur
BOBINGEN



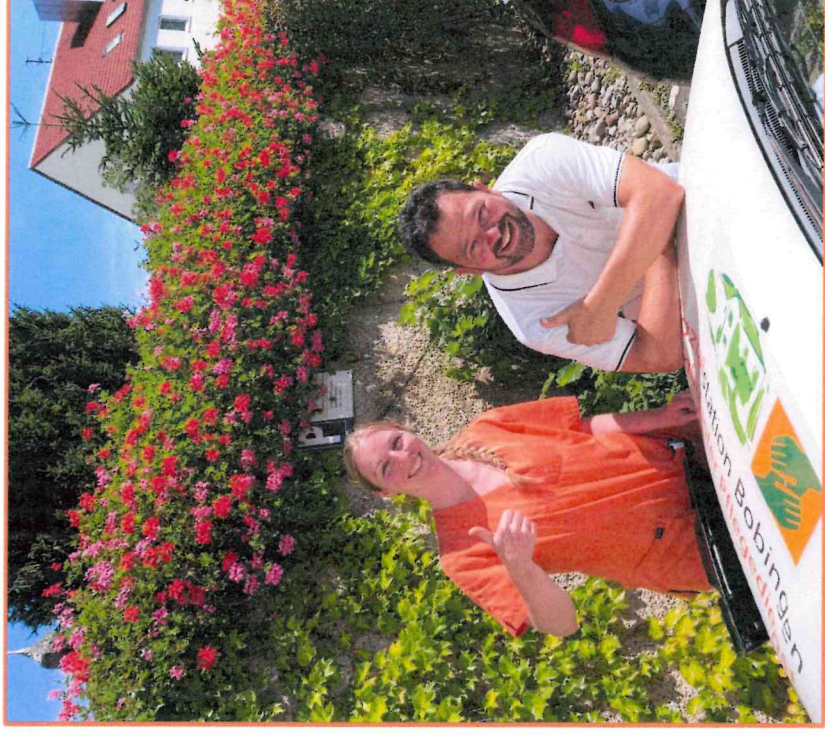
Die Sozialstation Bobingen gGmbH

- 100% Tochter des Vereins
- 56 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Stand 05/2024)
- Ca. 150 Kundinnen und Kunden in der Pflege
- 150 Personen mit Hausnotrufen in 24-Stunden Bereitschaft
- Tägliche Auslieferung von 45-60 warmen Mahlzeiten



Die Sozialstation Bobingen gGmbH

- Unser Gebiet umfasst:
 - Bobingen, Bobingen Siedlung,
 - Strassberg, Reinhartshausen,
 - Waldberg, Kreuzanger,
 - Oberottmarshausen, Wehringen,
 - Königsbrunn – Süd
- 9 Fahrzeuge für die Pflege, davon zwei E-Autos plus 2 Autos EAR



Die Sozialstation Bobingen gGmbH

➤ Das Leitungsteam



Regina Weinkamm
Geschäftsführerin



Anette Berner
Pflegedienstleitung



Edith Hafner-Leimer
Bereichsleitung Verwaltung

Die Sozialstation Bobingen gGmbH



➤ Wir bieten:

• Ambulante Pflege	• Pflegeberatungen
• Behandlungspflege	• Beratung nach Krankenhausentlassung, Hilfsmittelbedarf, MD-Begutachtungen
• Betreuungsleistungen	• 24 Stunden-Hausnotruf
• Verhinderungspflege	• Essen auf Rädern
• Entlastungsleistungen im Haushalt	• Betreutes Wohnen

Die Sozialstation Bobingen gGmbH



➤ unsere betreuten Wohnanlagen

Adolf-Kolping
Strasse

Kleiberhof

Bäckerstrasse

Wehringen
ab 2026



Angelika Kunschner, Carola Leib und
Janina Kugelmann

- Ansprechpartnerin täglich von Montag bis Freitag vor Ort
- Regelmäßige Angebote wie Sitzgymnastik, Vorträge, Spielkreis, Kaffeerunde, jahreszeitliche Feste u.v.m.
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- Vermittlung von Hilfsangeboten
- Ansprechpartnerinnen für Angehörige

Die Sozialstation Bobingen gGmbH



Anlage zu TOP 2 der Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung vom 18.06.2024

- Essen auf Rädern
 - 365 Tagen im Jahr für 9,70€ (Stand 03/24) ein warmes, qualitativ hochwertiges Essen nach Hause
 - tägliche Auswahl zwischen zwei verschiedenen Menüs
 - Diätgerichte, vegetarische und pürierte Kost möglich
 - Lieferung von Tiefkühlware im Wochenkarton mit 7 Wahlmenüs



Die Sozialstation Bobingen gGmbH



➤ **Gemeinsam nicht einsam:** Veranstaltungen gegen die Einsamkeit im Alter

- Kooperation „Augsburger Minuten“
- Gemeinsames Kochen, Essen und spielen





Lokale Allianz für Menschen mit Demenz

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Sozialstation Bobbingen
gemeinnützige GmbH

Anlage zu TOP 2 der Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung vom 18.06.2024

- Aufbau lokaler Demenznetzwerke:
 - Leaving no one behind (2024–2026) – wir nehmen alle mit
 - Ziele für die Menschen mit Demenz:
 - Begegnung, Kontakt,
 - Integration in die Gemeinschaft,
 - Bewegung
 - Ziele für die Angehörigen von Menschen mit Demenz:
 - Begegnung und Austausch pflegender Angehöriger
 - Entlastung



Projektleiter
Philipp von Mirbach



Lokale Allianz für Menschen mit Demenz

- Schulungen mit Dozent Philipp von Mirbach
- Informationstreff Demenz in der alten Mädchenschule jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 – 18.30 Uhr
- Spaziergänge mit bewegungsfreudigen Senioren und Seniorinnen – mit und ohne Demenz

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Sozialstation Bobbingen
gemeinnützige GmbH

Anlage zu TOP 2 der Kultur-, Sport- und Sozialausschussitzung vom 18.06.2024



Die Sozialstation Bobingen gGmbH



Anlage zu TOP 2 der Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung vom 18.06.2024

➤ **Wir übernehmen Verantwortung**

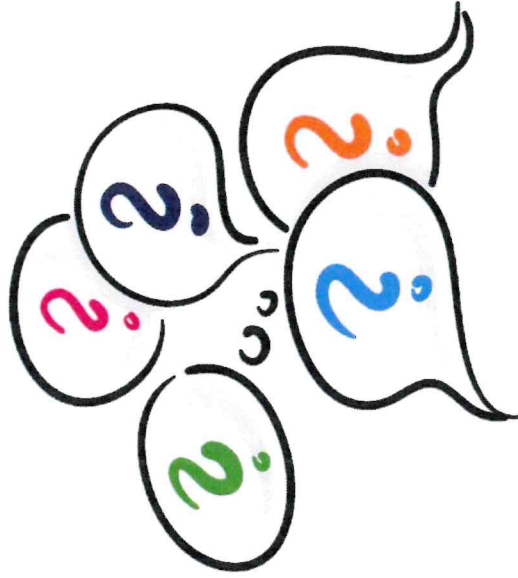
- Gemeinnütziges Angebot
- Netzwerkaufbau und -pflege
- Kostenlose Angebote für Seniorinnen und Senioren
- Erreichbarkeit von 08:00 – 16:30 gewährleistet
- HWV-Dienstleistungen
- einziger Anbieter von Essen auf Rädern
- Bezahlung der Mitarbeiter*innen nach AVR Caritas





Sozialstation Bobingen
gemeinnützige GmbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Fragen? Gerne.....

TOP 3	Seniorenbeirat - Berichterstattung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss beauftragte die Verwaltung, diesen in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeiten des Bobinger Seniorenbeirates zu informieren.

Die Verwaltung ist dem Wunsch nachgekommen und hat hierfür die Vorsitzende des Seniorenbeirates, Frau Eva Maria Pettinger, in den Ausschuss eingeladen.

Frau Pettinger und weitere Beiräte geben einen Einblick in die Arbeit des Seniorenbeirates. Sie informieren über die verschiedenen Themenbereiche der Seniorenarbeit, aber auch darüber, welche Anfragen schwerpunktmäßig an den Beirat herangetragen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Der Vorsitzende übergibt Frau Pettinger das Wort.

Frau Pettinger berichtet detailliert über die Arbeit des Seniorenbeirates und wird von den weiteren Mitgliedern des Beirats ergänzt. (Die stichpunktartige Zusammenfassung ihrer Ausführungen ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Herr Elmer berichtet, dass, die Tanzveranstaltungen, die durch den Seniorenbeirat organisiert und ausgeführt werden, gut angenommen werden.

Herr Dr. Kuhn verweist auf die besonderen Schwierigkeiten zum behindertengerechten Ausbau des Bobinger Bahnhofs.

Frau Jürges vertritt die Anliegen der Siedler und bemüht sich um regelmäßige Treffen der Senioren. Die Ampel am Giesela-Hein-Platz wird begrüßt.

Frau Pettinger regt an, den vorhandenen Trinkwasserspender im Rathaus publik zu machen. Des Weiteren soll für genügend Schattenplätze sowie Abkühlungsmöglichkeiten gesorgt werden, damit Senioren gut durch die bevorstehenden Hitzetage kommen. Um den Seniorenfahrdienst aufrecht erhalten zu können, appelliert der Seniorenbeirat an die Verwaltung, Werbung zu betreiben, damit weitere Fahrer hierfür gefunden werden.

StR Lautenbacher bietet an, Senioren können sich auch gerne in dem evangelischen Kindergarten am Trinkwasser bedienen. Aushänge und Flyer können gerne in ihrer Einrichtung verteilt werden, um weitere Fahrer für den Seniorenfahrdienst zu finden.

Anlagen:

Vortrag Frau Pettinger

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.

Kulturausschuss am 18.06.2024

SB: Beginn der neuen Amtszeit: 01.01.2023

- 7 berufene Mitglieder
- Alle Sitzungen sind öffentlich und werden auch in der Zeitung bekannt gegeben. Gäste regelmäßig dabei
- Seit 03/24 Beginn 18 Uhr, daher kommen auch Berufstätige
- 2023 10 Sitzungen 2024 bisher 4, Jeder SB berichtet von Ereignissen und Auffälligkeiten, jede/r hat eigenen Schwerpunkt, von dem sie auch berichten.
- **Malgruppe** mit der Künstlerin Angelika Anger, initiiert vom 1. SB ca. 2012, besteht immer noch
- **Boule-Gruppe** besteht seit 6/22 im Singoldpark, hat regen Zulauf, organisieren sich ziemlich selbständig. **3 Fotos**
- **Tanzkreis**, ganz neu, von Dieter Elmer initiiert, am Pfingstsonntag zum 1. Mal. 20 Teilnehmer, bis zu 8 Tanzpaare bei guter Musik. Dieter erzählt mehr davon. **3 Fotos**

Veranstaltungen:

- Vortrag zur Sturzprävention am 30.08.2023 mit Beppo Sedran, 16 Teilnehmer
- Pedelec-Kurs am 16.09.2023, 14 Teilnehmer, mit Verkehrswacht und Fahrrad-Reim, trotz Hagelschaden, **5 Fotos**
- Am 29.11.2023 Informations-Besuch des SB im Generationenpark in KÖ-brunn, sehr interessant und aufschlussreich. Folge: Antrag in Bo. **1 Foto**
- Am 18.07.2024 Vortrag mit Frau Leib von der Soz. St. zum Thema Hitzeschutz,
- Herbst 2024 Rollatorkurs geplant

Eingebunden:

1. Seit 01.04.2024 ist das **Seniorenmitwirkungsgesetz** der Bayr. - Staatsregierung in Kraft. Die Landesversammlung besteht aus 199 Delegierten, dem LSR, Landesseniorenrat, davon 27 aus

Schwaben, ich bin eine davon. Die Delegierten sind für 4 Jahre gewählt. Letzte Woche war die 1. Bezirksvorstandssitzung. Schön, dass auch die Staatsregierung die Dringlichkeit der Politik für Senioren erkannt hat.

2. Bobingen ist noch Mitglied beim **LSVB**: Landes-Senioren-Verband-Bayern, der sich bisher um die Schwerpunkte und Mängel in der Seniorenpolitik gekümmert hat. Dieser Verband wird sich zum Ende des Jahres auflösen, so müssen auch keine Beiträge mehr bezahlt werden.
3. Das **LRA**, Bereich: Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen bietet 2 mal jährlich gemeinsame Sitzungen mit Schwerpunkten an und steht mit Rat und Tat zur Seite.
4. Ich bin auch Mitglied beim Beirat für Soziales und - Seniorenfragen des LRA

Zusammenarbeit des SB:

Großes Netzwerk: beide Kirchen, Nachbarschaftshilfe, Sozialstation, Bo Tisch, Integrationswerkstatt,

Themen:

Neuer Flyer, Geschäftsordnung, Protokolle an den Stadtrat, leider...

Schließung des Hallenbads, Verkehrsprobleme (Gehsteige, Überquerungen, LKWs im Zentrum, Römerstraße, ISEK, Fahrradunfall, Parkplätze, u.s.w.), Mobilitätsprobleme, Hitzeschutz, Digitale Unterstützung, Windenergie, Schneeräumen, „einsame Senioren“, **Akustische Ampel** – erfreulich

Sorgen: wenig seniorengerechte Wohnungen und Betreutes Wohnen, wenig Hilfskräfte und Pflegepersonal.

Gut angenommen wird die hiesige Gastronomie und die Bäckereien und Cafés.

Fertig! Fragen?

Dieter: AWO, Tanztee, Bänke,

Raoul: Vogelsiedlung, Ausflug organisiert,

Hans: Bahnhof,

Carmen: Öffentlichkeitsarbeit, meine Vertretung,

Ulli: Siedlung, Seniorenfahrdienst,

Gerda: Bo behindertengerecht???

Pelting

TOP 4	Tätigkeitsbericht Nachbarschaftshilfe - Freiwilligenagentur
--------------	--

Sachverhalt:

Die Sozialstation Bobingen e.V. betreibt im Auftrag und mit Unterstützung der Stadt Bobingen eine Nachbarschaftshilfe und Freiwilligenagentur.

Frau Frenkenberger gibt heute einen Rückblick über ihre Tätigkeiten der letzten 7 Monate, berichtet u.a. von angefragten und vermittelten Hilfen, informiert über ihren Helferpool, die verschiedenen Einsatzgebiete, übergreifende Aktivitäten und Projekte.

Hervorgehoben wird hier, neben Nachbarschaftshilfe und Jibes, der dritte Schwerpunkt LdE – Lernen durch Engagement.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

StR´in Lautenbacher merkt an, dass das Projekt Jibes super organisiert ist. Menschen in Bobingen haben mancherorts Schwierigkeiten mit dem Anmeldeverfahren für einen Kindergartenplatz. Die Stadt könnte hier einen freiwilligen Helfer schulen und die Menschen in den Anmeldezeiträumen unterstützen.

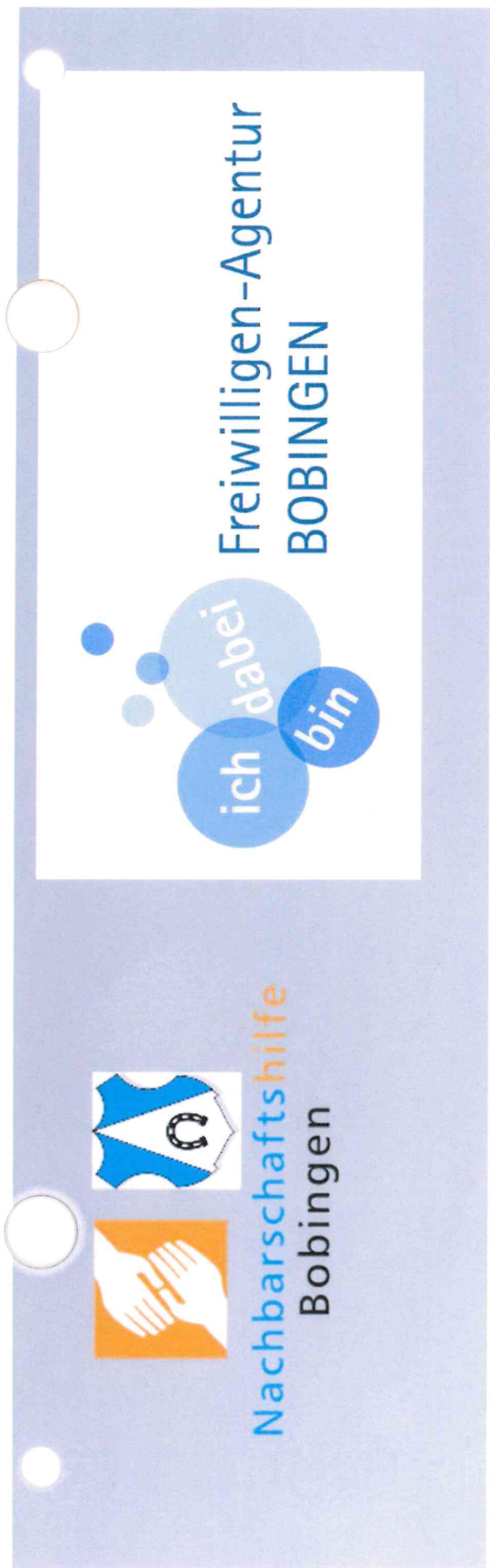
Frau Frenkenberger kann sich dies gut vorstellen.

Der Vorsitzende dankt Frau Frenkenberger und findet den Vorschlag als eine „gute Idee“.

Anlagen:

Tätigkeitsbericht

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.



Berichterstattung für den Zeitraum Oktober 2023 - Mai 2024

Sabine Frenkenberger

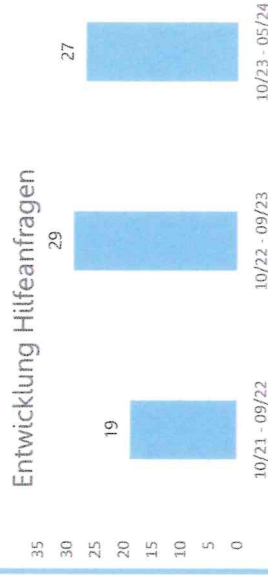


NACHBARSCHAFTSHILFE

- Alles, was ein guter Nachbar für einen anderen tun würde
- Die Nachbarschaftshilfe bringt beide Seiten zusammen, nimmt Hilfesuche wie z.B. bei Einkäufen, Besuchen, am Computer auf, prüft, ob ein Ehrenamtlicher zur Verfügung steht und vermittelt. Unser Engagement endet da, wo professionelle Hilfe / Pflege anfängt.

➤ Aktivitäten 10/23 – 05/24 (verkürzter Berichtszeitraum)

- 27 neue Hilfeanfragen - zusätzlich zu den bestehenden regelmäßigen Hilfen
- 23 Vermittlungen:
 - 11 mehrmalige Hilfen: Fahrdienste zum Arzt, Besuchsdienste, Romee-Cup, Spaziergänge, Hilfe bei Schriftlichem
 - 12 einmalige Hilfen: Einkaufsdienste, kleine Reparaturen, 2x PC-Hilfe, Wertstoffhof, Gardinen abnehmen, Schrank montieren
- 4 Anfragen haben sich von selbst erledigt, aber Aufwand generiert:
 - Erde mit Hänger holen, Licht im Kühlschrank wechseln, 2x Fahrdienste



FREIWILLIGEN - AGENTUR



➤ Wir schaffen Strukturen, die Bürgerinnen und Bürger ermöglichen, sich in unserer Gesellschaft mit Freude und Kompetenz unentgeltlich zu engagieren und sie verantwortlich mitzugestalten. Wir sorgen für gute Rahmenbedingungen und eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung für Freiwillige.

- Aktivitäten 10/23 – 05/24 verkürzter Berichtszeitraum
- 205 Ehrenamtliche gelistet plus 173 Jibes-TN = 378 Ehrenamtliche in der Kartei
- 18 neue Ehrenamtliche im Berichtszeitraum (14 neue Ehrenamtliche Vorjahr)
- Neuermittlungen seit Oktober 23: 61

- **Mehrmalige Hilfen: 16**

Grundschule an der Singold: 2 Lernpaten,

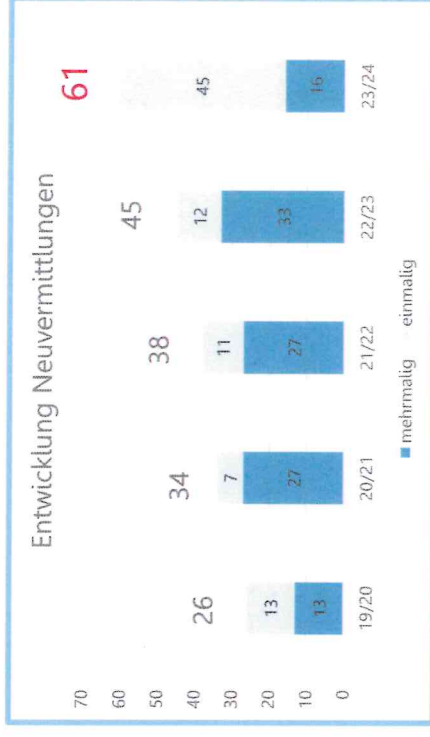
Laurentius Grundschule: 2 Lernpaten, Stadtbücherei: 2,

Sozialstation: 1, Eine Welt Laden: 1, Kursana: 1, Jibes 3, Integrationswerkstatt: 1, Hochsträßler: 1, Mittelschule: 2

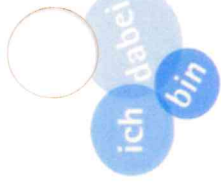
- **Einmalige Hilfen: 45**

Laurentius Grundschule (Lesefest, Advent, Spendenlauf): 19, Seniorennachmittag Stadt Bobingen: 12,

Sozialstation e.V.: 7, Betreutes Wohnen: 1, Kulturamt: 1, Bücherei Zirkusprojekt: 5



ÜBERBLICK PROJEKTE



Freiwilligen-Agentur
BOBINGEN

Anlage zu TOP 4 der Kultur-, Sport- und Sozialausschusssitzung vom 18.06.2024



Lesewelt Bobingen
zusammen mit der
Stadtbücherei



Lernen durch
Engagement

Schafkopfrunde



Lernpaten in den
Bobinger
Grundschulen

JIBES Jugend in
Bobingen
engagiert sich





DETAILS PROJEKTE: MEHRMALIGER EINSATZ VON FREIWILLIGEN

- Lesewelt Bobingen: zusammen mit der Stadtbücherei Bobingen:
 - 14-tägiges Vorlesen, donnerstags zu unterschiedlichen Themen wie Freundschaft, Feuerwehr, Bauernhof, Tiere, Jim Knopf, Weihnachten, Ostern, St. Martin etc...
 - 11 Ehrenamtliche im Einsatz, da hohe Nachfrage wird in 2 Gruppen vorgelesen
- Lernpaten in den Bobinger Grundschulen – Einsatz aktuell von 22 Ehrenamtlichen
 - 1:1 : Unterstützung von Grundschulern, die schulische Probleme entwickelt haben - mindestens 1x wöchentlich für eine Schulstunde.
 - in kleinen Gruppen: Hilfen im Unterricht - Unterstützung der Lehrkräfte
 - Mind. 2 Gesprächsrunden jährlich
 - Fortbildung zum Thema: „Mit Lern- und Lesespielen die Motivation der Kinder stärken“
- Schafkopfrunde: öffentlich, wöchentlich in der sozialen Stadt



DETAILS ZUM PROJEKT JIBES

Projekt Jibes: Schüler*innen der 8. Klasse engagieren sich ehrenamtlich für 40 Stunden in einer gemeinnützigen Institution innerhalb von 4 Monaten. Dafür bekommen sie ein Zertifikat, das sie auch für ihre Bewerbung nutzen können. Die Schüler*innen werden betreut von ehrenamtlichen Mentoren.

➤ im Berichtszeitraum fanden 2 Runden statt: im Oktober 23 und März 24

- Oktober 23 mit Jugendlichen der Mittelschule Bobingen

4 Teilnehmer bekamen im Februar 24 ihr Zertifikat

Einsatzstellen: Kiga St. Felizitas, Bobinger Tisch, Tagespflege Johanniter,

Mittags- und Ferienbetreuung Stadt Bobingen

- Seit April 24 mit Jugendlichen der Realschule Bobingen

25 Anmeldungen: Zwergenhaus Inningen,

Kursana, Mittags/Ferienbetreuung der Stadt Bobingen, Bobinger Tisch,

Kita St. Christophorus, Kita Kleine Farm, Tagespflege Johanniter,

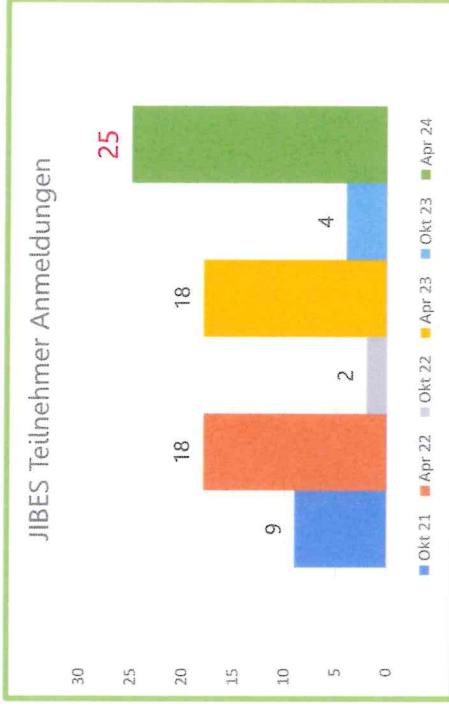
AWO Seniorenheim, Ev. Kindergarten Bobingen,

Kiga St. Vitus Oberottmarshausen, Ev. Kiga Immanuel Stadtbergen,

AWO Göggingen, Hort zur Heiligen Familie, Kita St. Johannes Inningen,

Kita St. Remigius, Bergheim, Bücherei Bobingen und Wehringen,

- Betreut von 7 Mentoren und Fr. Frenkenberger



PROJEKT: LERNEN DURCH ENGAGEMENT

- Lernen durch Engagement“ (LdE) ist eine Lehr- und Lernform, die gesellschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern mit fachlichem Lernen verbindet.
- Junge Menschen setzen sich für das Gemeinwohl ein und tun etwas für andere. Sie engagieren sich aber nicht unabhängig von der Schule, sondern als Teil von Unterricht und eng verbunden mit dem fachlichen Lernen. Das Engagement der Schülerinnen und Schüler wird im Unterricht geplant, reflektiert und mit Inhalten der Bildungs- und Lehrpläne verknüpft.



- erfolgreiches Schmetterlingsprojekt zusammen mit der Laurentius Grundschule im letzten Jahr
- aus resourcentechnischen Gründen (10Std / Woche) konnte im aktuellen Berichtszeitraum kein Projekt durchgeführt werden

ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Seniorennachmittag der Stadt Bobingen
 - Infostand auf dem Gartenflohmarkt
 - Pressearbeit:
 - regelmäßig Artikel im Stadtboten
 - zusätzlich über Jibes und Lernen durch Engagement in der Tageszeitung
 - Internetauftritt pflegen und aktualisieren (www.Freiwilligenagentur-bobingen.de)
 - Vorbereitung der Jubiläumsfeier



MITTE APRIL FEIERTE DIE FREIWILLIGEN-AGENTUR IHR 10-JÄHRIGES BESTEHEN MIT EINER JUBILÄUMSFEIER IM BOBINGER RATHAUS.



Ausschnitt Presse:

Bürgermeister Klaus Förster betonte in seiner Rede: „In den vergangenen 10 Jahren hat die Freiwilligen-Agentur **unzählige Menschen zusammengebracht, um gemeinsam Großes zu bewirken**. Das Engagement der Freiwilligen und der Koordinatoren ist ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Stadt und trägt dazu bei, das Leben vieler Menschen zu bereichern und zu verbessern. Im Namen des Stadtrats und der gesamten Bürgerschaft bedanke ich mich bei allen Freiwilligen, Mitarbeitern und Unterstützern, die mit ihrem Einsatz und ihrer Hingabe die Freiwilligen-Agentur Bobingen zu dem gemacht haben, was sie heute ist.“



In 10 Jahren ungefähr 400 Vermittlungen
mit etwa 200 ehrenamtlichen Helferinnen
und Helfern

**Selbstgestaltete Give aways:
Blühsamen**



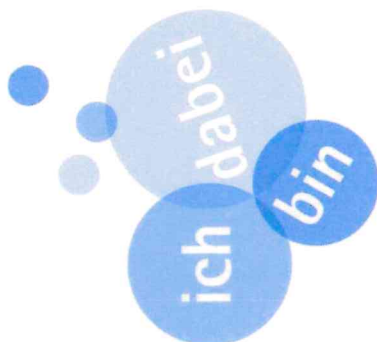
ÜBERGREIFENDE AKTIVITÄTEN

- Aufbau und Pflege von Netzwerken
 - Regelmäßige Teilnahme an Treffen mit anderen Freiwilligen-Agenturen aus dem Umland - organisiert vom Freiwilligen-Zentrum Augsburg
 - Mitglied im Jugendsozialarbeiterteam (Just) Bobingen
- Anerkennungskultur: wenn Ehrenamtliche ihre Zeit „spenden“, sollte das Engagement des Ehrenamtlichen gewürdigt und gesehen werden
 - Regelmäßiger Austausch mit den Ehrenamtlichen, Feedback einholen und geben
 - Glückwünsche zum Geburtstag
 - Würdigung beim Sommerfest der Sozialstation
 - Einladung zum Tag des Ehrenamts durch die Stadt Bobingen am 04.12.23
 - Persönliche Verteilung von handgeschriebenen Weihnachtskarten mit Gutscheinen
 - Weihnachtsfest für die Ehrenamtlichen
 - Abschlussessen JIBES





Nachbarschaftshilfe
Bobingen



Freiwilligen-Agentur
BOBINGEN

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fragen? Gerne....

TOP 5	Betreuungssituation Kindertagesstätten
--------------	---

Sachverhalt:

Der Anmeldezeitraum für eine Betreuung im Bereich der Kindertagesstätten ist nun abgeschlossen. Dieser war dieses Jahr vom 01.02.2024 – 01.03.2024.

In diesem Zeitraum sind über den KiTa-Piloten, das Online-Verwaltungsprogramm,

- 244 Anmeldungen für den Kindergarten sowie
- 107 Anmeldungen für die Krippe

eingegangen.

Zudem lagen noch 35 Altanmeldungen vor (Krippe - dies waren Anmeldungen für eine unterjährige Aufnahme / Anmeldungen von auswärtigen Kindern / Anmeldungen von zu jungen Kindern / Anmeldungen, welche noch aus der Verteilung vom letzten Jahr übriggeblieben sind).

Nach Abschluss der internen Verteilung wurden die Eltern sodann am 23.04.2024 über das Bayern Service Portal über eine Zu- oder Absage informiert. Die Eltern hatten daraufhin bis zum 01.05.2024 die Möglichkeit, den angebotenen Platz anzunehmen oder abzulehnen.

Nachdem die Eltern die Plätze angenommen oder abgelehnt haben, sowie nach Bereinigung der Anmeldungen im KiTa-Piloten hinsichtlich eventueller Doppelanmeldungen, ist folgende **Anzahl** an angemeldeten **Kindern unversorgt**:

- 62 Kindergartenkinder,
- 29 Krippe,
- 26 auswärtige Kinder.

Darin enthalten sind 26 Anmeldungen aus umliegenden Kommunen (Wehringen, Großaitingen, Königsbrunn, Gessertshausen, Augsburg), welche nachrangig behandelt werden, da vorrangig die Bobinger Kinder versorgt werden sollen.

Nach Abzug der Gastkinder ist folgende Anzahl an **Bobinger Kindern unversorgt**:

- 49 Kindergartenkinder,
- 14 Krippenkinder.

Bei den 14 unversorgten Krippenkindern sind auch Kinder dabei, welche aufgrund ihres Alters nicht aufgenommen werden, da sie für jede Bobinger Krippeneinrichtung zu jung sind.

Nach Abzug der zu jungen Krippenkinder (9 Kinder) bleibt folgende Anzahl an **Bobinger Kindern unversorgt**:

- 49 Kindergartenkinder,
- 5 Krippenkinder.

➔ **Somit sind insgesamt 54 Bobinger Kinder nicht versorgt.**

Zudem ist zu erwähnen, dass die Verwaltung mit der neuen Leiterin der Nestgruppe der Kolpingfamilie, Frau Vogl, sowie mit dem Vorstand Herrn Hornig im Austausch ist. Frau Vogl, die bisher das Haus für Kinder St. Christophorus unterstützt hat, gab bekannt, in der Nestgruppe auch noch Kinder bis max. 4 Jahre aufnehmen zu können. Eine Abfrage am

22.05.2024 ergab, dass acht Kinder feste Zusagen haben und bei einem Kind sei es noch nicht sicher. Somit wäre noch ein freier Platz ab September 2024 verfügbar. Diese acht Kinder sind bei den unversorgten Bobinger Kindern bereits abgezogen.

Des Weiteren können nach Eröffnung der KiTa Wasserschloss noch Kinder aufgenommen werden. Hier ist der letzte Kenntnisstand, dass der Umzug der BRK-Krippe aus der Singoldhalle sowie des Waldwichtel-Kindergartens in der Siedlung für die Weihnachtsferien geplant ist. Die KiTa Wasserschloss kann anschließend Stück für Stück die weiteren Gruppen öffnen (insg. 7 Gruppen). Eine Anfrage an den Träger, ob es bereits einen genaueren Zeitplan hinsichtlich der „Stück-für-Stück-Öffnung“ gibt, blieb bisher noch unbeantwortet.

Der Ausschuss wird darüber zeitnah in Kenntnis gesetzt.

StR Geiger möchte wissen, ob aufgrund von Personalmangel weitere Plätze nicht besetzt werden können.

StR Handschuh fragt, wieviel Plätze laut Betriebserlaubnis möglich sind.

Herr Eberle antwortet auf die beiden vorherigen Fragen, dass ihm die Zahlen hierzu nicht vorliegen.

Anmerkung der Verwaltung: Im Anschluss an die Sitzung, hat die Verwaltung die offenen Zahlen eruiert und teilt folgendes mit: Aktuell können in Bobingen, 3 Einrichtungen aufgrund fehlendem Personal, insgesamt 22 Kindergartenplätze sowie 11 Krippenplätze nicht vollständig belegen.

StR Abbenseth erkundigt sich, ob die aktuell unversorgten Kinder bei Eröffnung der KiTa Wasserschloss im Januar 2025 versorgt werden können.

Herr Eberle antwortet, das ist das Ziel der Verwaltung.

Die Berichterstattung wird zur Kenntnis genommen.

TOP 6	Zwischenstandsbericht zur Neufassung der städtischen Zuschussrichtlinien
--------------	---

Sachverhalt:

In den Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre wurde angeregt, die Bobinger Zuschussrichtlinien zu überarbeiten. Als Grundlage soll hierzu ein Vergleich der Zuschussregelungen anderer Kommunen im Landkreis dienen. Diese Übersicht ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sollten für eine Neufassung der Richtlinien folgende Überlegungen mit einbezogen werden:

- a. Sind die allgemeinen Zuschüsse für verschiedene Vereine notwendig, wenn sie zusätzlich andere Zuschüsse abrufen können (Dirigenten-, Übungsleiterzuschüsse, ...)?
- b. Müssen geringwertige Wirtschaftsgüter mit der jetzigen Wertgrenze 410 € weiterhin bezuschusst werden, oder soll die Wertgrenze erhöht werden? Hier sollte mindestens auf die zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt trennende Wertgrenze von 800 € (netto) bzw. 952 € (brutto) angehoben werden. Denkbar ist aber auch eine höhere Wertgrenze von beispielsweise 2.000 € oder auch 5.000 €. Damit könnte auch die Selbstverantwortung in den Vereinen, die sich vorrangig über Mitgliedsbeiträge zu finanzieren haben, stärker in den Fokus gerückt werden.
- c. Neue Richtlinien sollen für die Vereine und die Verwaltung keinen Mehraufwand darstellen. Daher sollte insbesondere auf einen geringeren bürokratischen Aufwand geachtet werden.
- d. Sind einzelne Investitionszuschüsse bei Vereinen, die sich eine Beschaffung eigentlich leisten könnten, angemessen? Eine Meinungsbildung könnte über die Vorlage der jährlichen Kassenberichte des Vereins erfolgen.
- e. Jubiläumszuschüsse sollen in ihrer Höhe des Betrages in den Richtlinien klar definiert werden.
- f. Kann ein Nachhaltigkeitsfaktor in die Richtlinien eingebaut werden? Die Intention hier ist, dass spätere (Folge-) Kosten eingespart werden können und die Investition langfristig wirtschaftlicher ist! Daneben könnte insbesondere der Aspekt von energieeinsparenden Investitionen stärker in den Vordergrund gerückt werden.
- g. Es könnte für jedes Haushaltsjahr ein Fixbetrag im Haushalt festgelegt werden, der als insgesamt zu verteilende Finanzmasse zur Verfügung steht.

Neben diesen Überlegungen sind folgende Formulierungen bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Richtlinien benachbarte Kommunen aufgefallen, die als diskussionswürdig gesehen werden und in den neuen Richtlinien Beachtung finden könnten:

- h. regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der Richtlinien (alle 3 Jahre, Anpassung der Zuschüsse entsprechend Inflation),
- i. Übungsleiterzuschüsse mit Analogie zu den Förderrichtlinien des BLSV (hier ist bereits alles geprüft, Vereine müssten keinen eigenen / anderen Antrag mit Aufstellung der Ü-Leiterstunden anfertigen),
- j. für Jugendgruppenleiter mit Jugendleiterkarte (Ausbildungsnachweis) 50 € Zuschuss pro Jahr,
- k. **Ersatz**beschaffungen werden nicht bezuschusst,
- l. keine Bezuschussung für vereinspezifische Beschaffungen (bspw. Musikinstrumente bei Musikvereinen);

Der Ausschuss wird gebeten mitzuteilen, welche Inhalte aufgenommen werden sollen, um diese dann in eine Richtlinie einzuarbeiten. Vor der Sommerpause könnte ein erster Entwurf in Umlauf gegeben werden, um ihn dann evtl. im Herbst zu verabschieden.

Bei den Kindergärten – Defizitvereinbarungen wurde seitens der Stadt Neusäß ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein prozentualer Aufschlag auf die BayKiBiG-Förderung im Gegensatz zu einer 90% Regelung beim Defizit eine immense Arbeitserleichterung und Zeiterparnis mit sich bringt. Die Defizitvereinbarung ist allerdings nicht mit in den städtischen Zuschussrichtlinien beinhaltet.

StR`in Böhm teilt mit, dass ihre Fraktion sich mit diesem Thema bereits auseinandergesetzt hat und zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen sind. Das Ehrenamt ist ein hohes Gut. Mit einer Anhebung der Wertgrenze ist die Fraktion einverstanden. Mehr sollte allerdings nicht geändert werden.

Die Vereine der Stadt Bobingen sollen sich auf Zuschüsse verlassen können.

StR Handschuh weist aufgrund der aktuellen Haushaltslage darauf hin, dass die Stadt sich womöglich keine freiwilligen Leistungen mehr erlauben kann. In diesem Zusammenhang berichtet er von einem Telefonat; das er mit Frau Heigel, Kommunalaufsicht beim LRA Augsburg, zu diesem Thema geführt hat. Nach diesem Telefonat ist er zu dem Schluss gekommen, dass die aktuelle und künftige Schuldenlage freiwillige Leistungen verbietet.

Herr Thiele hält dem entgegen, dass einer Kommune trotz bedrohlicher Haushaltslage es weiterhin erlaubt sein muss, im Rahmen der Selbstverwaltungsgarantie auch freiwillige Leistungen, wenn auch im kleineren Umfang, zu gewähren. In diesem Zusammenhang darf allerdings nicht vergessen werden auch auf die Pflichtleistungen zu schauen. Beispielhaft ist hier die Feuerwehr zu benennen. Es muss darüber nachgedacht werden, ob es immer ein neues Feuerwehrfahrzeug sein muss oder auch Gebrauchtfahrzeuge denselben Zweck erfüllen. Darüber hinaus muss sich der Stadtrat überlegen, ob er mit gutem Beispiel vorangehen möchte und seine Aufwandsentschädigungen herabsetzt.

Da **StR Jesske** für seine Fraktion feststellt, dass noch keine inhaltliche Vorbesprechung der Sitzungsvorlage erfolgt ist, bittet der Vorsitzende um entsprechende Rückmeldung aus allen Fraktionen **bis zum 02.07.2024**.

Anlagen:
Zuschussrichtlinien

Die Berichterstattung wurde zur Kenntnis genommen.

Richtlinien der Stadt Bobingen über die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 20.12.2012

Um die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Bobinger Vereine und Organisationen zu stärken, kann die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit gewähren.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Als förderungswürdig werden Vereine und Organisationen anerkannt, die am Stichtag (1. Januar des Antragsjahres)
 - a) einem zuständigen Dachverband, soweit vorhanden, angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz in Bobingen eingetragen sind,
 - c) am 1. Januar der Antragsstellung mindestens 3 Jahre bestehen,
 - d) mindestens 50 Mitglieder nachweisen können und
 - e) einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 2) Vereine, die die Kriterien nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn für die betreffende Sparte nur ein Verein besteht oder der Verein besondere Aktivitäten nachweist.
- 3) Neugegründete Vereine werden abweichend von Abs. 1 nur dann gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspricht, z.B. die Eingliederung in einen bereits bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.
- 4) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis spätestens 31.10. des Vorjahres einzureichen.
- 5) Nicht bezuschusst werden
 - a) laufende Unterhalts- und Betriebskosten,
 - b) Aufwendungen für Einrichtungen wie Kegelbahnen, Gaststätten usw.,
 - c) Baukosten für Hausmeisterwohnungen,
 - d) Anschaffung von Sportkleidung und Sportkleingeräten,
 - e) Aufwendungen für Fahrten, Ausflüge usw.
 - f) Aufwendungen für den Berufssport,
 - g) Einzelanschaffungen des laufenden Betriebs, wenn der Gegenstand unter der Wertgrenze des § 3 Abs. 2 liegt.

§ 2

Zuschuss zum laufenden Betrieb

1) Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt als freiwillige Leistung einen Betrag zur Förderung der Vereine, vor allem für deren Jugendarbeit, zur Verfügung. Über diesen Zuschuss verfügt der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung vorliegender Anträge.

2) Übungsleiterzuschüsse / Dirigentenhonorare

- a) Die Stadt gewährt Zuschüsse für staatlich anerkannte Übungsleiter in Turn- und Sportvereinen. Der Zuschuss je Stunde und Übungsleiter beträgt:
 - 2,30 € für die ersten 200 Übungsstunden und
 - 1,50 € für weitere 100 Übungsstunden.
- b) Musikalischen Vereinen werden die Kosten des Dirigentenhonorars zu 1/3 bezuschusst.

3) Jugendförderung

Einen Zuschuss zur Jugendarbeit erhalten Vereine, die die Voraussetzungen des §1 Abs 1 erfüllen, mindestens 10 jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren nachweisen können und in den Bereichen Sport, Kultur oder Soziales tätig sind. Soweit ein Bobinger Verein die Voraussetzungen nach §1 Abs. 1 Buchstabe b nicht erfüllt, erhält er trotzdem einen Zuschuss zur Jugendarbeit, wenn er einem Jugendverband gem. §75 SGB VIII, Art. 33 AGSG angehört. Der Zuschuss beträgt 7,50 € pro Jugendlicher und Jahr.

Mit dem Antrag, der bis zum 31.10. des laufenden Jahres gestellt werden muss, sind die Maßnahmen der durchgeführten Jugendarbeit kurz zu erläutern und die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Verwendungsnachweis darzustellen.

4) Arbeiten durch städt. Einrichtungen und Bedienstete

Die Stadt überlässt im Rahmen ihrer sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten den Vereinen auf Antrag für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen Gegenstände der Stadt (z.B. Podium, Toilettenwagen, Marktstände, Fahnen usw.). Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn es sich um gesellschaftliche Veranstaltungen handelt, bei denen Eintritt erhoben oder Einnahmen erwartet werden. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden.

5) Benützung von Freisportflächen, Hallensportstätten und sonstigen Räumen

Die Stadt überlässt den örtlichen Vereinen zur Durchführung ihrer Vereins- und Jugendarbeit städtische Freisportflächen, Hallensportstätten und sonstige Räume. Die Überlassung erfolgt nach den einschlägigen Belegungsplänen. Die dafür entstehenden Kosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Auf Kostenersatz wird dann verzichtet, wenn der Verein

- seinerseits von Dritten kein Eintrittsgeld erhebt,
- kulturelle Veranstaltungen durchführt oder
- die städtischen Einrichtungen ausschließlich zur Abhaltung seines Übungs- oder Trainingsbetriebes nutzt;

6) Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen, zu denen der Verein für die Öffentlichkeit eine oder mehrere Veranstaltungen durchführt, wird ein einmaliger Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Art des Jubiläums und der Größe des Vereins maximal 1.000 €. Als zuwendungsfähige Jubiläen gelten 25-, 50-, 75-, 100 – jährige Gründungsfeste, usw.

7) Partnerstadt Aniche

Die Städtepartnerschaft mit der französischen Stadt Aniche wird getragen vom Interesse der Bürgerschaften beider Kommunen. Den Vereinen fällt hier eine förderungswürdige Aufgabe zu. Die Stadt unterstützt diese Arbeit auch durch finanzielle Zuwendungen.

- a) Vereine erhalten für Fahrten ihrer Aktiven nach Aniche, wenn durch den Verein in Aniche ein Beitrag zu einer öffentlichen Veranstaltung geleistet wird, einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 25 €/Person.
- b) Übernimmt ein Verein die Betreuung (Unterkunft, Verpflegung usw.) eines zu Gast weilenden Vereins aus Aniche, so erhält er hierfür einen einmaligen Zuschuss.

§ 3

Zuschüsse zu Investitionen und Bauvorhaben

- 1) Für investive Maßnahmen von Vereinen sind, im Rahmen der freiwilligen Leistungen, städtische Zuschüsse möglich.
- 2) Investitionen sind Ausgaben, die zur Schaffung von Vermögensgegenständen geleistet werden. Investitionen beginnen in der Regel ab einer Wertgrenze von 410 € netto. Ebenfalls als Investitionen werden die Beschaffung von Trachten für Musikvereine gefördert, wenn der einzelne Gegenstand einen Wert von mindestens 50 € netto hat.
- 3) Als Bauvorhaben werden Neubau, Umbau und Erweiterung, sowie Generalinstandsetzungen von Sport- und sonstigen Vereinsanlagen oder Erweiterung einer bestehenden Anlage gefördert. Als Generalinstandsetzung gelten solche Maßnahmen, die aus wirtschaftlichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung notwendig sind und das Objekt dadurch auf einen baulichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine Neuerrichtung vermieden wird. Die Bezuschussung einer Generalinstandsetzung setzt grundsätzlich eine Mindestnutzungszeit von 25 Jahren voraus. Eine Bezuschussung ist ausgeschlossen, wenn die Notwendigkeit der Maßnahme durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.
- 4) Für förderungswürdige Projekte wird ein Zuschuss von bis zu 1/3 der förderfähigen Kosten gewährt. Mit dem Zuschussantrag ist eine Beschreibung der Maßnahme incl. Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Eine Auszahlung über mehrere Rechnungsjahre ist möglich. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Ausschuss. Die Förderung erfolgt, soweit nicht anders geregelt, in analoger Anwendung der Zuschussrichtlinien des Bayer. Landessportverbandes (BLSV) oder eines anderen zuständigen Dachverbandes.
- 5) Förderfähige Kosten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gegenstandes oder der Baumaßnahme.

Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen, sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden. Nachzuweisen sind die geleisteten Stunden mit der Meldung derselben an die Berufsgenossenschaft.

Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

- 6) Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 7) Die Stadt behält sich das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.
- 8) Der Verein verpflichtet sich, die Anlage mindesten 25 Jahre zu betreiben. Eine ganze oder teilweise Zuschussrückforderung bleibt der Stadt vorbehalten, falls die Zeitbestimmungen nicht eingehalten werden.

§ 4
Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse nach § 3 erfolgt nach Baufortschritt bzw. nach Anschaffung des betreffenden Gegenstandes unter Einbehalt von 10 % des Zuschussbetrages. Die Auszahlung des Einbehalts erfolgt erst nach Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises.

§ 5
Einzelfallentscheidungen

Der Stadtrat behält sich im Einzelfall das Recht vor, von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen zu treffen.


§ 6
Inkrafttreten

- 1) Alle hierzu bisher beschlossenen Richtlinien und Änderungen verlieren mit Ablauf des 31.12.2012 ihre Gültigkeit.
Diese sind
 - die allgemeinen Richtlinien vom 01. Juli 1985, beschlossen durch den Stadtrat am 28. Mai 1985,
 - seine Änderungen bzgl. der Euro-Umstellung zum 01.01.2002, beschlossen durch den Stadtrat am 25. September 2001,
 - die Beibehaltung der Übungsleiterzuschüsse in Höhe von 2,30 € / 1,50 € in den Haushaltsberatungen 2005,
 - Änderungen der Voraussetzungen bei der Jugendförderung mit Stadtratsbeschluss vom 25. Januar 2011.
- 2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Investitionsförderung
- Schutzklärung zur Ausbeuterischen Kinderarbeit
- Antrag Übungsleiterzuschuss
- Antrag Jugendförderung

Bobingen, den 27.12.2012


Bernd Müller
Erster Bürgermeister

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Investitionsförderung der Stadt Bobingen

1. Anforderung und Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuschüsse Dritter und Spenden) und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Zuschuss wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt. Dies bedeutet, dass Kostenerhöhungen vollständig vom Zuschussempfänger zu tragen sind. Kosteneinsparungen verringern im Verhältnis den Zuschuss der Stadt.
- 1.3 Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. in Abschnitten nach Vorlage von Verwendungsbelegen (z. B. Rechnungen) ausbezahlt.
- 1.4 Die Stadt Bobingen behält sich vor, den Zuschussbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vergabe von Aufträgen

- 2.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen.
- 2.2 Auftragswert unter 250 €
Liegt der Auftragswert unter 250 €, so sind auswärtige Firmen nur dann einzubeziehen, wenn für die Auftragsvergabe nur eine Bobinger Firma in Frage kommt oder von einer auswärtigen Firma ein deutlich niedriger Preis zu erwarten ist. Soweit bei gleicher Qualität der günstigste Bobinger Bieter gegenüber dem günstigsten auswärtigen Bieter einen unter 10 % höheren Preis bietet, ist der Auftrag an den Bobinger Bieter zu geben. Ist der Preisunterschied bei gleicher Qualität höher, so ist der Auftrag an den günstigeren Bieter zu geben.
- 2.3 Auftragwert über 250 €
Liegt der Auftragswert über 250 €, so sind auch auswärtige Firmen in die Vergabe einzubeziehen.
- 2.4 Auftragwert über Schwellenwerten nach VgV
Liegt der Auftragswert über den in der Vergabeverordnung (VgV) für Kommunen festgesetzten Schwellenwerten, sind die für Kommunen geltenden Vergabevorschriften einzuhalten. Dies sind insbesondere die VOB/A und VOL/A.
- 2.5 Ächtung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Die Stadt Bobingen ächtet Produkte, die aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, diesen Verhaltenskodex anzuwenden. Der Zuschussnehmer hat sich zu vergewissern (z. B. durch entsprechende Schutzsiegel) bzw. sich durch die beiliegende Selbstverpflichtung vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen, dass die beschafften Produkte nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen.
- 2.6 Energieeinsparung und Klimaschutz
Die beiliegende Beschaffungsrichtlinie der Stadt Bobingen ist im Rahmen der Umsetzung des Zuschusszwecks anzuwenden.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuschussempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.2 Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 € netto beträgt, sind zu inventarisieren. Im Inventarverzeichnis ist die Zweckbindung zu vermerken.

4. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich bei der Stadt Bobingen anzuzeigen, wenn

- er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Hinweispflicht

Auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Bobingen ist z. B. bei Presseberichten angemessen hinzuweisen.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb des im Zuschussbescheid bestimmten Zeitraums nachzuweisen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Zum Sachbericht gehört auch eine Inventarliste der beschafften Gegenstände.
- 6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Spenden, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

7. Prüfung des Zuschusses

Die Stadt Bobingen, unter anderem auch der Rechnungsprüfungsausschuss, ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Erstattung des Zuschusses

- 8.1 Die Stadt Bobingen kann die teilweise oder vollständige Erstattung des Zuschuss verlangen, wenn
 - der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
- 8.2 Der Erstattungsanspruch ist mit jährlich 6 % seit Auszahlung des Zuschuss zu verzinsen.



Beschaffungsrichtlinie – Stand 27.Mai 2014

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Beschaffung ist ein zentrales Thema im Rahmen der Klimaschutzstrategie der Stadt Bobingen. Bei allen Beschaffungen sind die Ziele des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist energieeffizienten und umweltfreundlichen Produkten Vorrang einzuräumen.
- 1.2 Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen werden anspruchsvolle Mindestanforderungen zur Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit gestellt. Für das Ziel einer weiteren Reduzierung des Energieverbrauchs und von Umweltbelastungen ist ergänzend die Anwendung von Zuschlagskriterien mit ambitionierten Umwelanforderungen anzustreben. Kriterien können beispielsweise folgenden Ausschreibungshilfen oder veröffentlichten Vergabegrundlagen von Umweltkennzeichen entnommen werden:
 - www.beschaffung-info.de
 - www.blauer-engel.de
 - www.eu-ecolabel.de

2. Beschaffungskriterien für ausgewählte Produktgruppen:

2.1 Bürogeräte

Mindestanforderungen: Einhalten der Kriterien des Energy-Star-Labels

Zuschlagskriterien: Kriterien des Blauen Engels.

2.2 Haushaltsgroßgeräte

Mindestanforderungen:

- Die Versorgung mit Ersatzteilen muss langfristig garantiert sein, um eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.
- Hohe und höchste verfügbare Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung.

Zuschlagskriterien: Kriterien des Blauen Engels.



2.3 Beleuchtung

- Bei Erneuerungen wird überprüft, ob intelligente Lichtsteuerungen installiert werden können.

Mindestanforderungen:

- Bei Erneuerungen werden optimale Leuchten genutzt, die das Licht zielgerecht verteilen und wenig Streuverluste aufweisen.
- Ineffiziente Leuchtmittel werden durch effiziente Leuchtmittel wie z. B. Lichtemittierende Dioden (LED) ersetzt.
- Höchste verfügbare Klasse der Energieverbrauchskennzeichnung.

Zuschlagskriterien: Kriterien des Blauen Engels und hohe Lebensdauer.

2.4 Fahrzeuge

Mindestanforderungen:

- Grundsätzlich ist bei jeder Beschaffung ein Fahrzeug aus dem gemessen am Einsatzzweck niedrigst möglichen Segment auszuwählen.
- Reifen haben die höchste verfügbare Effizienzklasse des Pkw-Labels

Zuschlagskriterien:

- Bei Neuanschaffungen werden effiziente und verbrauchsarme Fahrzeuge wie z. B. Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien wie Hybrid-, Elektro-, Gasfahrzeuge bevorzugt.

2.5 Büro und Verbrauchsmaterial

Mindestanforderungen:

- Beim Einkauf wird darauf geachtet, dass langlebige und qualitativ hochwertige Produkte beschafft werden, die wiederverwendet werden können.
- Es wird beim Einkauf von Papier darauf geachtet, dass das Papier nicht mit Chlor gebleicht wurde (TCF-Papier).
- Der Einsatz von gebleichtem Papier soll auf rechtliche Vorschriften und technische Notwendigkeiten beschränkt bleiben.
- Nach Möglichkeit wird Recyclingpapier oder Frischfaserpapier aus nachhaltiger Forstwirtschaft verwendet
- Hygienepapier wird aus 100 % Recyclingpapier verwendet.
- Bei Papierhandtüchern werden Papierspender verwendet, die das Papier sparsam ausgeben.

Zuschlagskriterien: Kriterien des Blauen Engels und hohe Lebensdauer.



2.6 Möbel

Mindestanforderungen:

- Einkauf bei Möbelherstellern die regionale Rohstoffe verwenden.
- Beim Kauf ist auf qualitativ hochwertige Möbel zu achten.

Zuschlagskriterien: Kriterien des Blauen Engels und hohe Lebensdauer.

2.7 Textilien

Mindestanforderungen:

- Vermeidung von Einwegtextilien.
- Bevorzugung von fair gehandelten Textilien.
- Bevorzugung von Textilien aus Naturfasern, die aus biologischem Anbau oder artgerechter Tierhaltung stammen.

Zuschlagskriterien: Kriterien des Oeko-Tex Standard und hohe Lebensdauer.

3. Beschaffungskriterien für Produkt bei deren Nutzung Kosten für Energie entstehen

wird das wirtschaftlichste Angebot aus den Lebenszykluskosten ermittelt, die sowohl die Anschaffungskosten wie auch die erwarteten Kosten über die voraussichtliche Nutzungszeit (insbesondere Energiekosten) enthalten. Die Lebenszykluskosten von Produkten sind ab einem Beschaffungsvolumen von
1.000€ bei Allgemeiner Beschaffung
5.000€ bei Bauleistungen
als Zuschlagskriterium heranzuziehen und beispielsweise mit der Buy Smart+ Berechnungshilfe zu ermitteln: www.buy-smart.info/downloads/downloads4

Für die Berechnung der Lebenszykluskosten ist anzugeben:

- Lebensdauer
- Durchschnittliche Nutzungszeit pro Jahr
- Strompreis
- Strompreissteigerung
- Diskontsatz

Für die Berechnung der Lebenszykluskosten ist abzufragen:

- Beschaffungspreis
- Strombedarf

Die Beschaffungsrichtlinie tritt am 27.05.2014 in Kraft gilt für die Dauer von 5 Jahren und wird dann neu beschlossen.

**Schutzklärung
und
Erklärung zur Ächtung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

Der Bewerber/Bieter versichert

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach der Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

Dass nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.

Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Bieter(s)

TOP 7	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 19. Sitzung vom 21.02.24 und der 20. Sitzung vom 23.04.24
--------------	---

Die öffentlichen Protokolle der 19. Sitzung vom 21.02.2024 und der 20. Sitzung vom 23.04.2024 wurden im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentlichen Niederschriften der 19. Sitzung vom 21.02.2024 und der 20. Sitzung vom 23.04.2024 wurden keine Einwände erhoben. Die öffentlichen Niederschriften sind somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 8	Wünsche und Anfragen
--------------	-----------------------------

Es wurden keine Wünsche oder Anfragen gestellt.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 19:03 Uhr.

Es unterzeichnen:

.....
Klaus Förster
Vorsitzende/r

.....
Sabrina Wolff
Schriftführer/in